Satzung der Gemeinde Groß Köris zum Schutz von Bäumen
(Baumschutzsatzung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I, Nr. 9) und § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21) in Verbindung mit §§ 22, 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) beschließt die Gemeindevertretung Groß Köris am 03.02.2014 folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Groß Köris.

(2) Zweck der Satzung ist es, mit Bäumen das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten, zu beleben und zu gliedern, den Erholungswert durch Bewuchsvielfalt und -struktur zu verbessern sowie den Naturhaushalt zu sichern und zu entwickeln.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

a) Bäume mit einem Stammumfang von mind. 60 cm (entspricht ca. 19 cm Durchmesser),
b) Eibe, Rot- und Weißdorn, Ilex mit einem Stammumfang von mind. 20 cm,
c) Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen,
d) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass
   1. sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
   2. ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt
e) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie auf der Grundlage naturschutzrechtlicher Bestimmungen als Ersatzpflanzungen oder als Ausgleich- oder Ersatzmaßnehmen oder mit öffentlichen Fördermitteln gepflanzt wurden.

(2) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Abs.2 gilt nicht für:
a. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes,
b. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
c. Obstbäume (außer Walnussbäumen), im bebauten Bereich sowie an öffentlichen Straßen und Wegen,
d. unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere, Alleen und Streuobstbestände, sowie Regelungen im Zusammenhang mit dem Naturpark Dahme – Heideseen.

§ 3
Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

a. Befestigungen im Wurzelbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke wie z.B. Asphalt, Beton u. ä. (der Wurzelbereich umfasst dabei die Bodenfläche unter der Baumkrone nach allen Seiten zuzüglich 1,5 Meter, bei Säulenformen zuzüglich 5 Meter),
b. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,

c. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von den Schutzgegenstand schädigenden Stoffen,
d. das schädigende Einbringen und Anbringen von Gegenständen (wie z. B. Nägel, Draht usw.), die den Schutzgegenstand in seinem natürlichen Wachstum beeinträchtigen,
e. das Betreiben von Feuerstellen oder offenem Feuer im Kronentraufbereich von Bäumen
f. das Befahren des Wurzelbereiches mit schweren Fahrzeugen

(3) Zu den Verboten des Abs. 1 gehören auch das Einschlagen von Nägeln, Krampen und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm, das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen.

(4) Fällungen in der Vegetationsperiode vom 01. März bis 30. September sind entsprechend § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten.

§ 4
Zulässige Handlungen

(1) Nicht unter die Verbote nach § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
a. die Beseitigung abgestorbener, kranker Äste,
b. die Behandlung von Wunden,
c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
e. der Erziehungs-, Pflege- oder Aufbauschnitt an Jungbäumen und bestehenden Kopfbäumen,
f. Maßnahmen zur Erhaltung des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen und Wegen,
g. Maßnahmen zur Verkehrssicherung

(2) Nicht unter die Verbote fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Der zu fällende oder zu verändernde Schutzgegenstand ist dem Amt unverzüglich anzuzeigen. Der veränderte Schutzgegenstand ist nach Anzeige für 10 Tage aufzubewahren.

§ 5
Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile erhalten und pflegen und Schäden fachgerecht sanieren.
Das Amt hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen (u.a. durch Baumschutzbeauftragte).
Es kann notwendige Sanierungen im öffentlichen Interesse selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar sind.
Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind insoweit zur Duldung verpflichtet.
Die Kosten für die Maßnahme können auf den Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt werden.

§ 6
Ausnahmen

(1) Das Amt kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn:
a. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
b. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
c. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
d. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

(2) Ausnahmen sind beim Amt schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars und unter Angabe der Gründe zu beantragen.
Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und Stammdurchmesser ersichtlich sind. Das Amt kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum- oder Strauchbestand verlangen.

(3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 7
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Umfang und Kronendurchmesser und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen.
Die erforderlichen Ersatzpflanzungen sind, mit dem Standortvorschlag und der Baumart dem Antrag beizufügen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist dem Bauantrag der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 6 beizufügen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen.

(4) Bei sämtlichen Baumaßnahmen sind die RAS-LP 4 und die DIN 18920 verbindlich zu beachten.

§ 8
Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Bei einer Ausnahme nach § 6 wird dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung aufgegeben, die der Art des beseitigten Schutzgegenstandes entspricht.
Dies gilt nicht für abgestorbene Bäume.
Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der zweiten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Der Nachweis ist gegenüber dem Amt zu erbringen.

(2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich in der Regel nach dem Stammumfang, dem Zustand, der Vitalität und der Art des zu entfernenden Baumes.
Beträgt der Stammumfang in 130 cm Höhe über dem Erdboden mehr als 60 cm, ist als Ersatz ein heimischer Laub- bzw. Nadelbaum mittlerer Baumschulqualität, mit einem Stammumfang (in 100 cm Höhe über dem Erdboden) von mind. 9 cm (entspricht ca. 3 cm Stammdurchmesser), zu pflanzen.
Beträgt der Stammumfang mehr als 120 cm, ist für jede weiteren angefangenen 45 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum gleicher Qualität zu pflanzen.
In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand des zu entfernenden Baumes kann die Anzahl der Ersatzpflanzungen gemindert oder erhöht werden.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
Der Wert eines Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität des Baumes oder anderer geschützter Landschaftsbestandteile, mit dem ansonsten die Ersatzbepflanzung ortsüblich erfolgen müsste und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten.
Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten, sie ist zweckgebunden für Pflanzungen oder Pflegemaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des entfernten Schutzgegenstandes zu verwenden.

(4) Die Ersatzpflanzung oder Ausgleichzahlung entfällt, wenn es sich um Wald handelt und ein Ausgleich nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg festgesetzt wird.

(5) Die Erfüllung der Verpflichtung geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigners oder Nutzungsberechtigten über.

(6) Die Ersatzpflanzung gem. Abs. 1 wird spätestens ein Jahr nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig. Die Ausgleichszahlung gem. Abs. 3 ist innerhalb von 2 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides fällig.

(7) Die Realisierung der Ersatzpflanzungen ist dem Amt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Folgenbeseitigung

1) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört oder die Entfernung bzw. Zerstörung zugelassen, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(2) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört oder geschädigt, so ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach Abs. 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet.

(4) Die vorgenannten Pflichten treffen auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Anordnung für den Einzelfall, Betreten von Grundstücken, Verwaltungszwang

(1) Das Amt Schenklenländchen kann zur Durchführung nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen. Die zuständigen Mitarbeiter des Amtes und der Baumschutzbeauftragte der Kommune sind nach Vorankündigung berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke, mit Ausnahme der Wohnungen zu betreten.
Sie haben sich mittels Dienstausweis auszuweisen.
Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten haben das Betreten der Grundstücke zu ermöglichen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 BgbNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,
b. der Anzeigepflicht oder der Pflicht zum Ersatz nicht nachkommt,

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis zu 65.000,-- Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teupitz, den 29.04.2014 Siegel

T. Koriath
Amtsdirektor